

Landgericht Frankfurt, Beschluß vom 27.12.1989,

Die Einziehungsbeteiligte zu 18. ist Herausgeberin und Vertreiberin des Video-Farbfilms Freitag der 13. - Das letzte Kapitel. Es handelt sich hierbei um eine Kopie des 1984 in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellten Kinospiefilmes gleichen Titels, der seit 1985 in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben wurde. Der Kinospiefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht, sondern lediglich für Zuschauer ab 18 Jahren freigegeben. Mit Beschluß vom 25.07.1985 nahm die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften den Videofilm Freitag der 13. - Das letzte Kapitel in die Liste der jugendgefährdenden Schriften auf. Diese Entscheidung enthält folgende - wie sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme des Videofilmes am 09.11.1989 überzeugt hat - zutreffende Inhaltbeschreibung des indizierten Videofilmes Freitag der 13. - Das letzte Kapitel:

Der Film beginnt mit einer kurzen Rückblende, in welcher die Herkunft des Monsters Jason erklärt wird. Es handelt sich hierbei (vermutlich) um einen Jungen, der in einem See ertrank, dessen Leiche jedoch nie gefunden wurde. Jason mußte als kleiner Junge mit ansehen, wie seine Mutter enthauptet wurde. Dafür nimmt er nun - in Gestalt eines Monsters - an jedem, dem er begegnet, Rache.

Die Handlung setzt dort ein, wo der dritte Teil endete. Der Zuschauer erfährt zunächst einmal das Resultat von Jasons letzten Taten: 10 Tote (7 Jungen und 3 Mädchen). Jasons Lebensgeister (er befand sich ebenfalls unter den Opfern) werden jedoch in der Kühlbox des örtlichen Kreiskrankenhauses "reaktiviert". Der Wächter Axel, der Jasons Box nicht richtig verschloß, muß diese Unvorsichtigkeit auch prompt mit seinem Leben bezahlen. Jason trennt ihm mit einer Säge den Kopf vom Rumpf ab. Jasons nächstes Opfer findet sich ebenfalls gleich im Krankenhaus. Es handelt sich hierbei um eine Schwester, die von dem Monster erstochen wird.

Der Ort des Geschehens wechselt nun um zu einem See, dem Chrystal Lake, an dem Jason schon früher sein Unwesen getrieben hat. Dem Zuschauer werden zunächst einmal die künftigen Opfer vorgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Mutter, die mit ihrer erwachsenen Tochter Trish und ihrem ca. 10-12jährigen Jungen Tommy in einem Landhaus in der Nähe des Sees wohnt, um dort ihre Ehekrise "auszusitzen". Von der Mutter erfährt der Zuschauer auch, daß ins benachbarte Haus sechs junge Leute einziehen.

Von Jasons Anwesenheit am Ort des Geschehens erfährt der Betrachter erstmals dadurch, indem er sieht, wie das Monster den Kopf einer Anhalterin zerquetscht. Zwar ist dieses "Zerquetschen" nicht im Bild sichtbar, dafür aber um so besser hörbar. Gezeigt wird in Nahaufnahme "lediglich", wie das Blut der Frau über deren Hemd rinnt.

Über Charaktere und Beziehung der sechs jungen Leute zueinander erfährt der Zuschauer erst nach deren Ankunft im Landhaus. So z.B., daß Jimmy ein "sexueller Blindgänger" ist, daß Sam es nur mit Paul "macht" und daß Sarah noch nicht "hat", aber gerne mit Cough "würde".

Am nächsten Morgen begeben sich die Teenager zum See. Unterwegs belehrt Ted den "Blindgänger" Jimmy, daß man sich "niemals von der gleichen Schnecke zweimal abservieren lassen darf (gemeint ist Jimmys "Verflossene") und daß er sich lieber eine neue aufreißen soll". Gelegenheit dazu erhält Jimmy auch sofort, als die zwei hübschen jungen Zwillingsschwestern Tina und Terry auftauchen. Die beiden begleiten die Gesellschaft zum See und zur anschließenden "Fete", welche im Landhaus "steigt".

Als sich Paul auf der Fete zu sehr mit Tina beschäftigt, wird Sam die Luft zu "dick", und sie geht daher lieber an den See schwimmen. Nachdem sie sich entkleidet hat, schwimmt sie zu einem auf dem See treibenden Schlauchboot, in der wohlbegründeten Hoffnung, daß Paul ihr folgen wird.

Anstelle dessen kommt jedoch zunächst Jason. Dieser stürzt sich auf das bäuchlings im Boot liegende Mädchen und stößt ihr ein Messer so wuchtvoll in den Bauch, daß dessen Spitze am Rücken des Opfers, gut sichtbar, wieder herausragt. Als er dann mit dem Messer zu schneiden beginnt, vermag sein Opfer nur mehr gutturale Laute von sich zu geben.

Nächstes Opfer des Schlächters ist Paul, der sich mittlerweile eines besseren besonnen hat und Sam an den See gefolgt ist. Nachdem er die verstümmelte Leiche des Mädchens gefunden hat, flieht er voller Entsetzen. Als er sich an einem Steg aus dem Wasser herauszieht, stößt ihm Jason, der sich unter dem Steg im Wasser befindet, eine Harpune in die Genitalien. Anschließend feuert er die Harpune ab, so daß sein Opfer, gleich einem Fisch an der Harpune aufgespießt, in den See zurückkatapultiert wird. Terri, die die Fete frühzeitig verläßt, erbost darüber, daß sich ihre Schwester mittlerweile mit Jimmy hinter verschlossener Schlafzimmertür vergnügt, wird Jasons nächstes Opfer. Das Mädchen wird vor dem Haus umgebracht, was im Film jedoch nicht zu sehen, sondern lediglich zu hören ist. Ebenso verhält es sich bei der Mutter des Nachbarhauses, die bei der nächtlichen Suche nach ihren beiden Kindern Jason in die Hände fällt. Ihren Tod erfährt der Zuschauer ebenfalls nur durch einen Schrei.

Gewissermaßen als Entschädigung dafür, daß bei den letzten Morden "nur" Schreie zu hören waren, wird das Abschlagen des 8. Opfers wieder explizit in Ton und Bild dargestellt. Bevor Jimmy und Tina "noch eine Runde machen", möchte sich letztere nur noch schnell über den Verbleib ihrer Schwester Terri informieren. Diese Gelegenheit nutzt Jimmy, um Ted mit Hilfe von Tinas Slip zu beweisen, daß er doch kein Blindgänger ist. Dieser Umstand soll natürlich begossen werden. Während sich Ted vor einem Film amüsiert, der nackte Filmdiven aus der Stummfilmära präsentiert, sucht Jimmy in der Küche nach einem Korkenzieher. Dieser wird ihm jedoch von Jason, der sich mittlerweile Zugang zum Haus verschafft hat, so in den Handrücken geschlagen, daß Jimmy an der Tischplatte "festgenagelt" wird.

Geradezu epische Breite erfährt der Film im folgenden, als es darum geht, Tinas Tod ins Bild zu setzen. Während sie aus einem Fenster im I. Stock des Hauses nach ihrer Schwester Ausschau hält, wird sie urplötzlich von Jason durch die Scheibe ins Freie geschleudert und schlägt auf einem Autodach auf. Unter der Wucht des Aufpralls bersten die Fensterscheiben des Fahrzeugs. Da diese Sequenz in Zeitlupe zu sehen ist, wird das brutale Moment dieser Tat besonders intensiv und effektiv herausgestellt.

Im folgenden ist dann zu sehen, wie die noch verbleibenden drei Personen des Hauses ums Leben kommen. Die Tötungsakte werden - wie gehabt - von Fall zu Fall etwas modifiziert (Ted und Cough mit dem Messer, Sarah mit der Axt).

Zwischenzeitlich erfährt Trish durch Robert von der Existenz Jasons. Robert ist ein junger Mann, dessen kleine Schwester in einem der vorangegangenen Teile des Films getötet wurde. Bei dem Versuch, Hilfe herbeizuholen, entdeckt Trish das blutige Resultat von Jasons Massaker. So z.B. Cough, der mit einem Messer im Rücken - gleich einem Stück Vieh - an die Wand genagelt ist. Sein vorerst letztes Opfer findet Jason dann in Robert, den er mit einem Hammer erschlägt.

Im blutigen Schlußszenario macht Jason Treibjagd auf Trish, wobei ihm die Leiche Roberts (in dessen Kopf noch der Hammer steckt) als Wurfgeschloß dient, als es darum geht, ein Fenster einzuschlagen. Dem kleinen Tommy bleibt es nun vorbehalten, Jason zu töten und somit seine Schwester zu retten! Um dem Massenmörder einen würdigen Abgang zu verschaffen, erachteten es die Macher des Films als notwendig, wiederum das stilistische Mittel der Zeitlupe anzuwenden.

Als es Jason gelingt, Trish in der Wohnung zu stellen, wird ihm von Tommy hinterrücks der Kopf abgeschlagen. Tommy bedient sich dabei einer Machete. Als sich der am Boden liegende Körper

von Jason auch daraufhin noch rührt, schlägt Tommy, mit haßverzerrtem Gesicht, mit der bluttriefenden Machete auf Jason ein und richtet an ihn die lautstarke Aufforderung, doch endlich zu sterben.

Mit Beschluß vom 20.02.1989 und Berichtigungsbeschluß vom 15.03.1989 hat das Amtsgericht die Einziehung sämtlicher im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder Vorbereitung mitwirkenden Personen befindlichen oder öffentlich ausgelegten oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigten, sowie sämtliche beschlagnahmten Video-Spielfilm-Kassetten mit dem Titel Freitag der 13. - Das letzte Kapitel angeordnet.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegt sofortige Beschwerde.

Die Beschwerde des Einziehungsbeteiligten L. ist - soweit sie in eigener Person eingelegt wurde - unzulässig... Die Beschwerde der Einziehungsbeteiligten zu 18. ist zulässig, jedoch unbegründet. Das Amtsgericht sieht in zutreffender Weise durch die Verbreitung des Videofilms Freitag der 13. - Das letzte Kapitel den objektiven Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB erfüllt. Es handelt sich bei dem Videofilm um eine Schrift i.S. der §§ 11 Abs. 3, 131 StGB, die grausame Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art schildert, die eine Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt und die das Grausame des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Die Kammer konnte sich durch Inaugenscheinnahme davon überzeugen, daß sich der wesentliche Inhalt des Filmes Freitag der 13. - Das letzte Kapitel auf eine fortlaufende Darstellung grausamer Tötungen von Menschen beschränkt. Dabei wird die Zufügung von Schmerzen und Qualen sowie die Verletzung und Verstümmelung menschlicher Körper minutiös und in vielfältiger Weise geschildert. Zur Verstärkung des erstrebten Horroreffektes werden zudem einzelne Gewalthandlungen in Großaufnahme und in Zeitlupe gezeigt. Die somit gegebene Schilderung grausamer Gewalttätigkeit gegen Menschen drückt zum einen eine Verharmlosung dieser Gewalttätigkeit aus. Die Filmsequenzen zwischen den einzelnen Gewalt- und Tötungsdarstellungen verbinden diese notdürftig durch eine völlig nebensächliche, keinen weiteren Inhalt vermittelnde Rahmenhandlung. Dem gesamten Film ist keine inhaltliche Mitteilung über die ausführliche Darstellung der einzelnen Greueltaten hinaus zu entnehmen. Vielmehr beschränkt sich die Botschaft für den Zuschauer auf ständige Horroreffekte, hervorgerufen allein durch variationsreiche Schilderungen einer Vielzahl blutiger Tötungshandlungen, deren Grausamkeit somit Selbstzweck ist. Dies stellt eine Verharmlosung solcher Gewalttätigkeit i.S.d. § 131 StGB dar (Bundestags-Drucksache 10/2546,22; Greger in NSTZ 1986, S. 8 (10); Dreher/Tröndle § 131 RdNr. 6b). Zum anderen handelt es sich aber bei einzelnen Szenen auch um solch exzessive Darstellungen von Grausamkeiten, die die Menschenwürde verletzen. Hierzu zählt die bereits eingangs des Filmes gezeigte Rückblende, in der vorausgehende Mordtaten des Ungeheuers Jason resümiert werden. Insbesondere aber die Auseinandersetzungen zwischen einer jungen Frau mit dem Namen Trish, deren kleinem Bruder Tommy auf der einen Seite und dem Ungeheuer Jason auf der anderen Seite gegen Ende des Filmes übersteigen das vertretbare Maß an Gewaltdarstellung bei weitem. Trotz Einsatz grausamster Mittel und Zufügung ständig erneuter erheblicher Verletzungen gelingt es der jungen Frau und ihrem Bruder nur sehr langsam, das Ungeheuer niederzuschlagen. Die Tötung wird langsam und gleichsam als andauernde Folter inszeniert, das Ungeheuer Jason übersteht die Attacken nur, um daraufhin erneut und noch schlimmer verletzt und schließlich getötet zu werden. Ausführlichst wird gezeigt, wie ein kleiner Junge mit haßverzerrtem Gesicht gleichsam im Bluttausch mit einer Machete auf das verendende Ungeheuer immer und immer wieder einschlägt. Diese Darstellungen beschränken sich nicht auf die einfache Schilderung von grausamen Gewalthandlungen gegen Menschen, die schon an sich regelmäßig zu Angst und Abscheu beim Zuschauer führt. Hier werden die Blutrünstigkeit und Grausamkeit der einzelnen Verletzungs- und Tötungshandlungen und die hierdurch beim Opfer entstehenden Qualen genüßlich ausgemalt, um Horror, Ekel und Nervenkitzel weiter zu erhöhen. Allein zu Unterhaltungszwecken wird die Darstellung menschlicher Marterungen und Qualen gleichsam durch die Lupe vorgeführt und

inszeniert, um dem Zuschauer alleine durch den Exzess als Attraktion "Genuß" zu verschaffen. Damit verstößt die Gewaltdarstellung gegen die Menschenwürde und ist auch insoweit objektiv tatbestandsmäßig i.S. des § 131 StGB.

Die Annahme der Beschwerdeführer, die Kammer sei bei ihrer Entscheidung ebenso wie das Amtsgericht an die Freigabeentscheidung der FSK, die damit gleichsam verbindlich eine Tatbestandsmäßigkeit i.S. des § 131 StGB ausgeschlossen habe, gebunden, kann nicht gefolgt werden. Es wird zutreffen, daß die FSK aufgrund ihrer ständigen Prüfungstätigkeit über umfangreiche Facherfahrung verfügt. Die Entscheidung der Frage nach der objektiven Tatbestandsmäßigkeit i.S. der Strafvorschrift des § 131 StGB obliegt jedoch eindeutig allein den Strafgerichten. Der für die Verbreitung der Schrift Verantwortliche mag sich aufgrund der Entscheidung der FSK auf mangelnden Vorsatz oder auf unvermeidbar fehlendes Unrechtsbewußtsein berufen - weswegen das Strafverfahren vorliegend durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Eine Bindung der Strafgerichte bei der Anwendung des § 131 StGB läßt sich jedoch hieraus nicht begründen.

Ebensowenig war das Amtsgericht oder die Kammer gehalten, zur Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Die Tatsachenfeststellung, nämlich die Feststellung des Filminhaltes, war der Kammer durch schlichte Inaugenscheinnahme ohne weiteres möglich. Eine besondere Sachkunde ist hierzu nicht erforderlich. Die Würdigung des Filminhaltes unter den Tatbestandsmerkmalen der Grausamkeit, der Gewaltverharmlosung und der die Menschenwürde verletzenden Darstellung grausamer Gewalttätigkeiten verlangt demgegenüber normative Entscheidungen durch Auslegung des Gesetzeswortlautes in § 131 StGB. Hierbei handelt es sich um den Kernbereich strafrichterlicher Tätigkeit, die einer Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigen nicht zugänglich ist. Der Videofilm Freitag der 13. - Das letzte Kapitel wurde in mehreren Fällen unter zumindest objektivem Verstoß gegen § 131 StGB durch Vertrieb und Verleih in Videotheken verbreitet. Jede weitere, vorsätzliche Verbreitung wäre eine Straftat nach derselben Vorschrift, so daß die Voraussetzungen der Einziehung gemäß § 74 d StGB im objektiven Verfahren gegeben waren.

Der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Beschlusses steht auch nicht entgegen, daß darin eine Entschädigung der Einziehungsbeteiligten nicht ausgesprochen wurde. Über die Entschädigung gemäß § 74 f StGB entscheidet der Strafrichter grundsätzlich weder dem Grunde noch der Höhe nach. Diese Entscheidung steht vielmehr der Justizverwaltung und ggf. den Zivilgerichten zu (Dreher/Tröndle, § 74 f Rdnr. 13; Kleinknecht vor § 430 Rdnr. 11; § 436 Rdnr. 4; KK - Boujongvor § 430 Rdnr. 5; § 436 Rdnr. 6). Eine Ausnahme i.S. des § 436 Abs. 3 StPO ist nicht gegeben. Überdies scheidet vorliegend aber eine Entschädigung der Einziehungsbeteiligten zu 18. auch aus materiell-rechtlichen Gründen aus. Die C. ist nicht Dritte i.S. des § 74 f StGB, auch wenn sie in ihrer Eigenschaft als juristische Person nicht Täterin in einem strafrechtlichen Sinne sein kann. Die Entschädigungsregelung des § 74 f StGB betrifft allein den völlig Unbeteiligten, dessen Rechte aufgrund des Einziehungsverfahrens einen anderen betreffend beeinträchtigt werden. Dies ist hier gerade nicht der Fall; die Verbreitung des Videofilmes und damit die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 131 StGB erfolgt im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Einziehungsbeteiligten zu 18. Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 74 f StGB besteht daher nicht.

Ob demgegenüber die FSK durch ihre Entscheidung ein schützenswürdiges Vertrauen mit mit etwaigen Haftungsfolgen begründet hat, ist für die Frage der Einziehung ohne jegliche Bedeutung. Diese ist auch nicht aufgrund der Prüfungskompetenzen der FSK, wie die Beschwerdeführer annehmen, eine Enteignung i.S. des Artikel 14 Abs. 3 GG, sondern vielmehr eine strafrechtliche Sanktion mit Sicherungscharakter und daher bereits aufgrund von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässig. Etwas anderes wäre allein im Falle der Drittwirkung von Einziehungsanordnungen

denkbar; insoweit aber gilt § 74 f StGB, so daß auch hier den Voraussetzungen des Artikel 14 Abs. 3 GG genüge getan ist.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 473 Abs. 1 StPO zurückzuweisen.